

# Aufnahmereglement für ordentliche Mitglieder

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Mitglieder von Swiss Ice Skating können sein:
  - a) Schweizerische Eislaufvereine, deren Aktivitäten hauptsächlich auf schweizerischen Eisbahnen stattfinden;
  - b) Schweizerische Eislauf-Regionalverbände;
  - c) Andere schweizerische Organisationen, die den Eislaufsport fördern.
- 1.2. Das Gesuch zur Aufnahme bei Swiss Ice Skating hat schriftlich und mit den verlangten Unterlagen zu erfolgen. Es ist der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen.
- 1.3. Wenn alle erforderlichen Voraussetzungen (Punkt 2.1. a - e) für eine Aufnahme erfüllt sind, bestätigt der Vorstand die Aufnahme und teilt den Entscheid den Mitgliedern von Swiss Ice Skating mit.
- 1.4. Wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Punkt 2.1. a - e), der Aufnahmeentscheid des Regionalverbands jedoch negativ ausgefallen ist (Punkt 2.2. I), bereitet der Vorstand von Swiss Ice Skating einen Antrag für die kommende Delegiertenversammlung (DV) vor. Jährlich entscheidet die DV von Swiss Ice Skating über die durch den Vorstand eingereichten Aufnahmesuche. Der Entscheid der DV ist endgültig.
- 1.5. Die Aufnahme bei Swiss Ice Skating ist erst gültig, wenn der geschuldete Mitgliederbeitrag bezahlt ist. Eine Aufnahme während des laufenden Geschäftsjahres ist möglich. In diesem Fall legt der Vorstand den Mitgliederbeitrag pro rata temporis fest.

## 2. Aufnahme als Eislaufverein

- 2.1. Für die Aufnahme als Eislaufverein im Sinne von Art. 8 der Statuten von Swiss Ice Skating müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a) Der Gesuchstellende muss als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisiert sein und seinen Sitz in der Schweiz haben;
  - b) Der Zweck des gesuchstellenden Eislaufvereins muss Art. 3 Abs. 2 und 3 der Swiss Ice Skating Statuten entsprechen;
  - c) Die Aktivitäten des Gesuchstellenden müssen hauptsächlich auf einer oder allenfalls mehreren schweizerischen Eisbahnen stattfinden;
  - d) Der Gesuchstellende muss auf einer schweizerischen Eisbahnanlage in der jeweiligen Sportart (Eiskunstlauf/Eistanz, Synchronized Skating, Eisschnelllauf/Short Track) als einziger Club von Swiss Ice Skating seine Haupttätigkeit ausüben;

- e) Der gesuchstellende Eislaufverein stellt bei einem Swiss Ice Skating Eislauf-Regionalverband ein Aufnahmegesuch. Sollte dieses Gesuch vom entsprechenden Regionalverband abgelehnt werden, so muss zwingend eine schriftliche Begründung zu dieser Entscheidung abgegeben werden. In jedem Fall ist der Entscheidung des Regionalverbands dem Aufnahmegesuch des Eislaufvereins beizulegen

2.2. Zusammen mit dem schriftlichen Gesuch müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- f) Vereinsstatuten;
- g) Liste aller Vorstandsmitglieder;
- h) Detaillierte Mitgliederzahlen, aufgeteilt in Senioren und Junioren (gemäss Technischem Reglement Swiss Ice Skating);
- i) Letzte Jahresrechnung, bzw. Budget bei neugegründetem Verein;
- j) Bestätigung einer schweizerischen Eisbahnanlage, dass der gesuchstellende Verein seine Haupttätigkeit auf dieser Anlage hat;
- k) Clubprogramm und Trainingsplan der bevorstehenden oder laufenden Saison;
- l) Schriftlicher Entscheidung des Swiss Ice Skating Regionalverbandes zum Aufnahmegesuch des Eislaufvereins.

### 3. Aufnahme als Eislauf-Regionalverband

3.1. Für die Aufnahme als Eislauf-Regionalverband im Sinne von Art. 8 der Statuten von Swiss Ice Skating müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der Gesuchstellende muss als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisiert sein und seinen Sitz in der Schweiz haben;
- b) Der Zweck des gesuchstellenden Eislaufvereins muss Art. 3 Abs. 2 und 3 der Swiss Ice Skating Statuten entsprechen;
- c) Der gesuchstellende Regionalverband muss entweder aus mindestens drei Swiss Ice Skating-Eislaufvereinen mit zusammen mehr als 300 Mitgliedern oder aus mindestens fünf Swiss Ice Skating-Eislaufvereinen bestehen. Die Eislaufvereine dürfen keinem anderen Swiss Ice Skating-Regionalverband angehören.

3.2. Zusammen mit dem schriftlichen Gesuch müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- d) Vereinsstatuten;
- e) Liste aller Vorstandsmitglieder;
- f) Nennung sämtlicher Vereinsmitglieder;
- g) Letzte Jahresrechnung bzw. Budgets bei neugegründeten Vereinen;
- h) Aktivitätsprogramm.

## 4. Aufnahme von anderen schweizerischen Organisationen

- 4.1. Um als andere schweizerische Organisation im Sinne von Art. 8 der Statuten von Swiss Ice Skating aufgenommen werden zu können, müssen die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
- Die Vereinigung, unabhängig von ihrer Rechtsform, fördert den Eislautsport;
  - Die Förderung des Eislautsports wird begründet und ist nachgewiesen.

## 5. Mitgliederbeiträge und Stimmrechte

- 5.1. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Präsidentenkonferenz für die kommende Saison festgelegt und sind Swiss Ice Skating wie folgt zu melden und zu entrichten:
- Senioren: Läufer\*innen mit und ohne Lizenz sowie alle anderen Aktivmitglieder des Clubs, die das 19. Altersjahr am 1. Juli des laufenden Jahres erreicht haben;
  - Junioren: Läufer\*innen mit und ohne Lizenz sowie alle anderen Aktivmitglieder des Clubs, die das 19. Altersjahr am 1. Juli des laufenden Jahres noch nicht erreicht haben;
  - Kids-Lizenzen (ab Stern 1 bis Stern 4);
  - Passivmitglieder sind beitragsfrei, aber zu melden;
  - Meisterschaftsbeitrag pro Clubstimme (siehe 5.2);
  - Einmalige jährliche Grundtaxe pro Club.
- 5.2. Stimmrechte für die Abgeordnetenversammlung und die Präsidentenkonferenz werden wie folgt verteilt:
- bis 50 gemeldete Vereinsmitglieder = 1 Stimme;
  - pro 50 Mitglieder mehr = 1 Stimme zusätzlich;
  - Eislaut-Regionalverbände haben je 5 Stimmen;
  - Andere schweizerische Organisationen, die den Eislautsport fördern, haben 1 Stimme.

## 6. Pflichten und Bedingungen

### 6.1. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen von Swiss Ice Skating zu wahren, die Statuten und Reglemente zu befolgen und an der Erreichung der Verbandsziele aktiv mitzuarbeiten.

### 6.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens drei Monate im Voraus schriftlich dem Swiss Ice Skating Vorstand mitgeteilt werden.

### 6.3. Ausschluss der Mitgliedschaft

Der Ausschluss kann durch den Vorstand von Swiss Ice Skating verfügt werden, wenn ein Mitglied:

- a) die Statuten und Reglemente von Swiss Ice Skating oder Beschlüsse und Weisungen der Organe missbraucht;
- b) seine finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt;
- c) den Interessen von Swiss Ice Skating zuwiderhandelt.

Gegen diesen Entscheid kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen seit der Mitteilung einen Rekurs zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung einreichen.

*Dieses Reglement tritt mit Genehmigung der Delegiertenversammlung vom 28. August 2021 per sofort in Kraft.*